

- b) für Bausande und -kiese — gleichzeitig die Prüfstelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung
- c) für Rohstoffe der Grobkeramik (einschließlich Fliesenrohstoffe) — das Institut für Grobkeramik, Großräschen
- d) für Kaoline — die Forschungsstelle der WB Keramik und das Wissenschaftlich-Technische Zentrum der feinkeramischen Industrie
- e) für Spezialtone — das Wissenschaftlich-Technische Zentrum der Feuerfest-Industrie
- f) für Glassande — das Institut für Glastechnik der VVB Glas
- g) für Formsande — das Zentralinstitut für Gießereitechnik
- h) Ton als Rohstoff für leichte Zuschlagstoffe (Blähton) — Deutsche Bauakademie — Institut für Baustoffe Weimar
- i) Ton für Spezialzwecke, Kaoline, Feldspatsande — Institut für angewandte Mineralogie Dresden
- k) Quarzsande für Schaumsilikate und Gasbeton — Deutsche Bauakademie — Institut für Baustoffe Weimar.

(5) Die Untersuchungsergebnisse (Analysen usw.) sind spätestens 6 Wochen nach Eingang des Probematerials von den für die Untersuchung zuständigen Institutionen an die entsprechende WB Braunkohle oder an die WB Mineralöle und organische Grundstoffe zu übersenden. Gleichzeitig sind die Untersuchungsergebnisse den entsprechenden Abteilungen der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

§ 7

(1) Bei der Gewinnung und Aufhaidung bzw. gesonderten Verkipfung der Steine- und Erdenrohstoffe durch die Kohleindustrie darf keine Wertminderung gegenüber der im Projekt eingeschätzten Qualität des Fördergutes eintreten.

(2) Die Braunkohlenwerke und die Rechtsträger sind verpflichtet, die Einhaltung der festgelegten Qualität laufend zu kontrollieren. Die Bedarfsträger bzw. die unter § 6 Abs. 4 genannten Institutionen sind verpflichtet, die Proben aus der Gewinnung auf Einhaltung der festgelegten Qualitätsmerkmale zu untersuchen.

§ 8

(1) Bei der Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 ist gleichzeitig der Rechtsträger für die zu nutzenden Rohstoffe festzulegen und zu bestätigen.

(2) Die Festlegung der Rechtsträgerschaft richtet sich nach den jeweiligen Rohstoffarten und nach den Industriezweigen, die den größten Bedarfsanteil haben. Rechtsträger können sein Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigene Betriebe und andere juristische Personen.

(3) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Räte der Bezirke und die WB der Kohleindustrie sind verpflichtet, in der Nähe der Braunkohlentagebaue oder in der Nähe der die Steine- und Erdenrohstoffe verarbeitenden Betriebe geeignete Flächen zur Aufhaidung der nicht sofort einsetzbaren Rohstoffe zur Verfügung zu stellen.

(4) Das zur Anlegung einer Halde zur Verfügung zu stellende Gelände geht für die Zeit der Nutzung der Halde in die Rechtsträgerschaft des Rechtsträgers der Steine- und Erdenrohstoffe über. Die von den VVB der Kohleindustrie und der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe ausgehaltenen Rohstoffe an Steine und Erden gehen bei der Aufhaidung an den Rechtsträger über.

(5) Die VVB der Kohleindustrie und die VVB Mineralöle und organische Grundstoffe sind auf Grund ihrer Erfahrungen und Ausrüstungen verpflichtet, ordnungsgemäße Halden oder Kippen auf Anforderung des Rechtsträgers der Steine- und Erdenrohstoffe zu dessen Kosten anzulegen.

(6) Für die Unterhaltung der Halden und Kippen und für alle auftretenden Folgemaßnahmen ist der Rechtsträger der Steine- und Erdenrohstoffe verantwortlich.

§ 9

(1) Das bilanzierende Organ des für die einzelnen Rohstoffe zuständigen Wirtschaftszweiges ist verantwortlich für die jährliche exakte Bilanzierung des Bedarfes und Aufkommens des jeweiligen Steine- und Erdenrohstoffes aus allen Aufkommensquellen.

(2) Die Perspektivplangruppen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bezirkswirtschaftsräte haben in Übereinstimmung mit den für die Jahresplanung verantwortlichen bilanzierenden Organen die Bilanzierung des Perspektivbedarfes und -aufkommens aus allen Aufkommensquellen zu sichern.

(3) Die entsprechenden Anweisungen für die Durchführung der Bedarfsplanung und Bilanzierung werden auf der Grundlage dieser Verordnung von den bilanzierenden Organen der einzelnen Wirtschaftszweige in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festgelegt.

§ 10

(1) Die Kosten für die geologischen Erkundungsarbeiten auf Lagerstätten der Steine und Erden sind bis zur Übergabereife der Lagerstätten an die verarbeitende Industrie von den Institutionen zu tragen, die die Erkundungsarbeiten durchführen.

(2) Nach Abschluß der Arbeiten sind die Kosten gemäß Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) auf den erkundeten Rohstoff zu übertragen. Die Kosten gehen in die Selbstkosten des den Rohstoff nutzenden Betriebes ein.

(3) Sind über die im Abs. 1 angegebenen Erkundungsarbeiten hinaus noch weitere Erkundungsarbeiten erforderlich, so sind die dafür benötigten Mittel vom